



info@snooker-4d.ch  
www.snooker-4d.ch

Snookerclub 4 Dolphins  
Hauptstrasse 39  
9323 Steinach



# Statuten



# Inhaltsverzeichnis

Beschreibung	Zusatz	Artikel	Absatz	Seite
<b>Name</b>		1	A	3
<b>Zweck</b>			B	3
<b>Sitz</b>			C	3
<b>Amateurbestimmungen</b>			D	3
<b>Hausordnung</b>			E	3
<b>Mitglieder</b>	Art	2	A	3
	Aufnahmebedingungen		B	4
	Austritt		C	4
	Ausschluss		D	4
	Anzahl Clubmitglieder + Mieter		E	4
	Ehrenmitglieder		F	4
	Passmitglieder		G	4
<b>Organisation</b>	Organe des Clubs	3	A	5
<b>Generalversammlung (GV)</b>	Zusammensetzung	4	A	6
	Einberufung, Beschlussfähigkeit		B	6
	Vorsitz		C	6
	Befugnisse		D	6
	Abstimmungsmodus		E	7
	Wählbarkeit		F	7
	Abwesende Vorstandskandidaten		G	7
	Verteilung der Ämter		H	8
	Ausserordentliche GV		I	8
<b>Der Vorstand</b>	Zusammensetzung	5	A	8
	Amtsdauer		B	8
	Vorzeitiges Ausscheiden		C	8
	Zusammentritt		D	8
	Unterschriftsberechtigung		E	8
	Befugnisse des Vorstands		F	9
<b>Befugnisse der Rechnungsrevisoren + Kommissionen</b>	Rechnungsrevisoren	6	A	9
	Kommissionen		B	9
<b>Finanzen</b>	Einnahmen	7	A	9
	Bussen		B	9
	Rechnungsjahr		C	10
	Rückvergütungen, Prämien		D	10
<b>Zusatzbestimmungen</b>	Clubmitglieder Vereinbarung	8	A	10
	Mieter Vereinbarung		B	10
	Spielen von Besuchern		C	10
<b>Schlussbestimmungen</b>	Haftbarkeit	9	A	11
	Satutenrevision		B	11
	Auflösung		C	11
	Liquidation		D	11
	Inkrafttreten		E	11
<b>Hausordnung</b>				Anhang 1
<b>Clubmitglieder - Vereinbarung</b>				Anhang 2
<b>Mieter – Vereinbarung</b>				Anhang 3
<b>Rückvergütungen, Prämien</b>				Zusatz



## **Artikel 1 : Name, Zweck und Sitz**

### **Absatz A : Persönlichkeit – Name**

Der Snookerclub 4 Dolphins, gegründet im Oktober 2004, ist eine Körperschaft im Sinne der Artikel 60 – 79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### **Absatz B : Zweck**

Der Club bezweckt die Pflege des Billardspiels **Snooker**, die Förderung des Billardsports im allgemeinen sowie die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und Gleichgesinnten.

### **Absatz C : Sitz**

Der Sitz des Clubs ist im Clublokal:  
Snookerclub 4 Dolphins  
CH – 9323 Steinach

### **Absatz D : Amateurbestimmungen**

Der Club übernimmt vollumfänglich die diesbezüglichen Bestimmungen der jeweils gültigen Statuten des Schweizerischen Billard Verbands (SBV)

### **Absatz E : Hausordnung**

Die im Club ausgehängte Hausordnung ist von allen zu befolgen  
Die Hausordnung wird als Einzeldokument als Anhang 1 zu den Statuten beigelegt.

## **Artikel 2 : Mitglieder, Rechte und Pflichten**

### **Absatz A : Arten**

Der Club setzt sich aus Aktiv- und Passiv- und Ehrenmitgliedern und Mietern + (mehr als 3 Monate Mieter ) und neu ab 1.7.2007 aus Passmitgliedern zusammen.  
Es können nur natürliche Personen Aktiv- oder Passivmitglieder und Mieter werden.



### **Absatz B : Aufnahmebedingungen**

Clubmitglieder können Personen mit gutem Leumund werden.

Die Personen, die in den Snookerclub 4 Dolphins eintreten wollen, müssen einen unter Artikel 8 A + B bestimmte Vereinbarung unterzeichnen.

Über die Aufnahme von Personen in den Club entscheidet der Vorstand.

### **Absatz C : Austritt**

Der Austritt aus dem Club wird in den Artikeln 8 A + B geregelt.

### **Absatz D : Ausschluss**

Flegelhaftes und clubschädigendes Benehmen eines Clubmitgliedes oder Mieters oder Mieter+ zieht einen sofortigen Ausschluss, ohne Ausnahme, aus dem Club nach sich. Der Vorstand behält sich vor im Clubinteresse zu handeln.

### **Absatz E : Anzahl Clubmitglieder + Mieter**

Die Anzahl der Aktiv - Clubmitglieder soll Maximum 24 betragen.

Die Anzahl der Mieter soll Maximum 6 betragen.

Die Anzahl der Passiv-, Pass- und Ehrenmitglieder ist nicht beschränkt.

### **Absatz F : Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind ehemalige Clubmitglieder die für besondere Verdienste mit diesem Titel belohnt werden. Sie haben weithin alle Rechte die Clubmitglieder haben, jedoch müssen sie den monatlichen Mietgliederbetrag nicht bezahlen und haben einen Clubschlüssel.

Sie werden durch die GV gewählt und werden vom Vorstand vorgeschlagen.

Sie dürfen weiterhin an der Pyramide teilnehmen.

Sie verpflichten sich min. 2 x im Monat im Club kostenlos zu spielen, ihre Erfahrungen weiterzugeben und auf Forderungen in der Pyramide einzugehen.

Sie erhalten das Recht über den Club die Spielerlizenz von Swiss Snooker zu lösen, für den Verein zu starten und zahlen die von Swiss Snooker aufgelegten Kosten selber (Gebühren, Lizenz)

### **Absatz G : Passmitglieder**

Passmitglieder sind ehemalige Clubmitglieder die aus Gründen von z.B. eigenen Tisch, unheilbare Krankheiten usw. weithin alle Rechte als Clubmitglieder haben, jedoch müssen sie den monatlichen Mitgliederbetrag nicht bezahlen und haben keinen Clubschlüssel mehr (bei Ausübung eines Vorstandamtes bekommt er ein Schlüssel).



Sie zahlen eine Jahresgebühr von Fr. 50.-- für den administrativen Aufwand.  
Sie werden durch die GV gewählt und werden vom Vorstand vorgeschlagen.  
Sie dürfen weiterhin an der Pyramide teilnehmen.

Sie erhalten das Recht über den Club die Spielerlizenz von Swiss Snooker zu lösen, für den Verein zu starten und zahlen die von Swiss Snooker aufgelegten Kosten selber (Gebühren, Lizenz).  
Zur GV werden Sie eingeladen haben aber kein Stimmrecht.

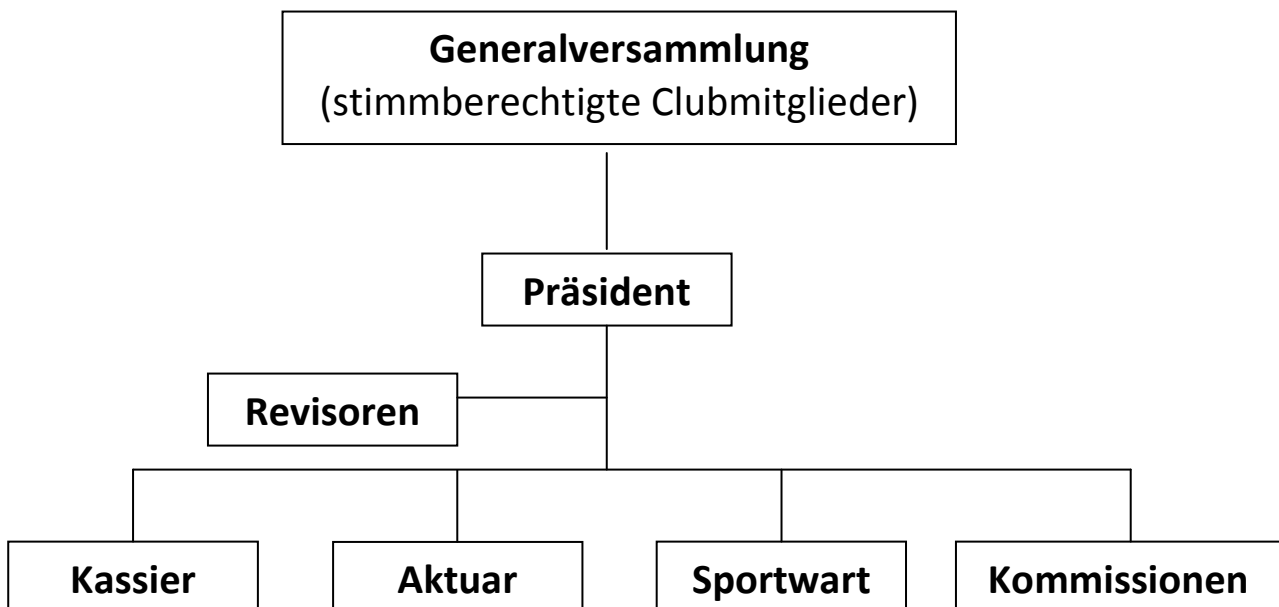
## **Artikel 3 : Organisation**

### **Absatz A : Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind :

- Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

## **Organigramm**





## **Artikel 4 : Generalversammlung (GV)**

### **Absatz A : Zusammensetzung**

Die GV ist die oberste Instanz des Clubs. Sie setzt sich aus sämtlichen Clubmitgliedern und Mieter+ zusammen.

Die ordentliche GV findet alljährlich zu Beginn des Clubjahres statt.

### **Absatz B : Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die GV wird durch den Vorstand einberufen, der hierfür Ort, Tag und Stunde festsetzt. Die Einladung, unter Abgabe der Traktanden, erfolgt schriftlich an jedes einzelne Clubmitglied und Mieter+, spätestens 21 Tage vor deren Abhaltung.

Die Teilnahme an der GV ist für jedes Clubmitglied und Mieter+ verbindlich.

Beschlüsse können nur zu Verhandlungsgegenständen gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Jeder Antrag, den ein Mitglied an der GV anzubringen hat, ist dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Clubmitglieder und Mieter+ anwesend sind.

### **Absatz C : Vorsitz**

Der Präsident führt den Vorsitz. Er ist nicht stimmberechtigt, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei der Wahl des Vorstandes oder bei Beschlüssen, bei welchen der Vorstand Partei ist, hat sich der Vorsitzende durch eine neutrale Person vertreten zu lassen.

### **Absatz D : Befugnisse der GV**

Befugnisse der GV sind :

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV allfälliger aGV's.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten, der TK, des Kassiers, der Rechnungsrevisor, des Sportwarts, sowie die Genehmigung dieser Berichte und Decharge - Erteilung an den Vorstand.
- c) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner.
- d) Festsetzung des monatlichen Beiträge für die einzelnen Mitgliederarten und allfälligen ausserordentlicher Beiträge.



- e) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Vornahme von Statutenänderungen
- h) Vornahme von Änderungen an den Vereinbarungen die unter Artikel 8 A + B bestimmt sind
- i) Vornahme von Änderungen am Zusatz „Rückvergütungen, Prämien“
- j) Ernennung von Passmitgliedern

Die GV kann einzelne ihrer Befugnisse, bis zur Beendigung des laufenden Clubjahres, an den Vorstand abtreten.

#### **Absatz E : Abstimmungsmodus**

Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen erfasst.

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.

Auf Antrag eines Clubmitgliedes kann die GV beschliessen, den Vorstand einzeln oder in geheimer Abstimmung zu wählen.

Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Clubs sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Für ein Clubverbot eines ehemaligen Clubmitgliedes, oder einer Person ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.

#### **Absatz F : Wählbarkeit**

Nur Clubmitglieder, die das 18. Altersjahr überschritten haben, können in den Vorstand gewählt werden.

#### **Absatz G : Abwesende Vorstandskandidaten**

Entschuldigte abwesende Mitglieder können nur dann zum Vorstandsmitglied gewählt werden, wenn sie sich vor der GV schriftlich zur Übernahme eines Bestimmten Amtes erklärt haben.



### **Absatz H : Verteilung der Ämter**

Die zu übernehmenden Ämter sind bei der Wahl auf die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes festzulegen.

### **Absatz I : Ausserordentliche Generalversammlung (aGV)**

Eine aGV kann jederzeit durch den Vorstand oder aufgrund eines beim Vorstand schriftlich eingereichten Gesuchs von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Clubmitgliedern und Mietern+ einberufen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, die aGV innert 10 Tagen nach Eingang des Gesuches einzuberufen. Sie hat spätestens 20 Tage nach schriftlicher Bekanntmachung stattzufinden.

## **Artikel 5 : Der Vorstand**

### **Absatz A : Zusammensetzung**

Der Vorstand enthält folgende Funktionen :  
*Präsident, Kassier, Sportwart, Aktuar, ev. Beisitz*  
Er besteht aus 3 – 5 Mitgliedern.

### **Absatz B : Amtsdauer**

Der Vorstand wird jeweils von der GV auf 1 Jahr gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder neu wählbar.

### **Absatz C : Vorzeitiges Ausscheiden**

Der Vorstand kann ein ausscheidendes Mitglied des Vorstandes für den Rest der Amtsdauer ersetzen.

### **Absatz D : Zusammentritt**

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder aufgrund von mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Es wird der Abstimmungsmodus wie an einer GV angewendet.

### **Absatz E : Unterschriftsberechtigung**

Der Club wird durch den Präsidenten und zwei Vorstandsmitgliedern mit Doppelunterschrift verpflichtet.



Jeglicher Zahlungsverkehr mit der Bank, Post, Lieferanten usw. werden grundsätzlich über den Kassier abgewickelt. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der Präsident diese Funktion.

#### **Absatz F : Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV oder dem Präsidenten vorbehalten sind. Im Weiteren kann der Vorstand über den Budgetposten „Diverses“ in einer Höhe von gesamthaft maximal 1000.—pro Jahr frei verfügen.

## **Artikel 6 : Befugnisse der Rechnungsrevisoren und Kommission**

#### **Absatz A : Rechnungsrevisoren**

Die ordentliche Kontrollstelle besteht aus 1 – 2 Mitgliedern. Sie ist verpflichtet die Jahres- und Vermögensrechnung des Clubs zu prüfen und der GV einen schriftlich abgefassten Bericht abzugeben. Sie ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Rechnungsführung zu nehmen.

#### **Absatz B : Kommissionen**

Zur Behandlung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen kann die GV und der Vorstand Kommissionen ernennen deren Vorsitzende dem Vorstand angehören müssen.

## **Artikel 7 : Finanzen**

#### **Absatz A : Einnahmen**

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Monatsbeiträgen der Mitglieder und Mieter (geregelt in Artikel 8 A + B)
- b) Gönnerbeiträgen (min. Fr. 100.--)
- c) Passivmitgliedern, Passmitgliedern ( 50.-- / Jahr)
- d) Erlösen aus Turnieren und Veranstaltungen
- e) Vergabungen, Schenkungen und Spenden
- f) Sponsoren
- g) Tischmieten von Besuchern

#### **Absatz B : Bussen**

Folgende Bussgelder werden in die Clubkasse einbezahlt :

Fr. 50.— für unentschuldigtes Nichterscheinen an der GV

Fr. 100.— für unentschuldigtes Nichterscheinen an einem sich angemeldeten Turnier



### **Absatz C : Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr (Clubjahr) beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April (ab 2008 neu)

### **Absatz D : Rückvergütungen , Prämien**

In einem Zusatz „ Rückvergütungen , Prämien“ werden vergütet.

## **Artikel 8 : Zusatzbestimmungen**

### **Absatz A : Clubmitglieder - Vereinbarung**

Die Clubmitglieder - Vereinbarung ist für jeden Unterzeichneten verpflichtend.

Die Clubmitglieder - Vereinbarung kann von der GV abgeändert oder ergänzt werden und gilt ab Beschluss für alle vorgängig unterzeichneten Vereinbarungen ebenso.

Die Clubmitglieder - Vereinbarung ist Bestandteil der Statuten und umgekehrt .

Die Clubmitglieder - Vereinbarung wird als Einzeldokument als Anhang 2 zu den Statuten beigefügt.

### **Absatz B : Mieter - Vereinbarung**

Die Mieter - Vereinbarung ist für jeden Unterzeichneten verpflichtend.

Die Mieter - Vereinbarung kann von der GV abgeändert oder ergänzt werden und gilt ab Beschluss für alle vorgängig unterzeichneten Vereinbarungen ebenso.

Die Mieter - Vereinbarung ist Bestandteil der Statuten und umgekehrt .

Die Mieter - Vereinbarung wird als Einzeldokument als Anhang 3 zu den Statuten beigefügt.

### **Absatz C : Spielen von Besuchern**

- a) Besucher dürfen nur in Anwesenheit eines Clubmitgliedes oder Mieters+, den Spielraum betreten.
- b) Clubmitglieder, Mieter+ und Mieter des Clubs haben Vorrang vor Besuchern bei der Tischbenützung.
- c) Die Tischmiete für jeden Besucher beträgt Fr. 6.00 pro Stunde
- d) Das Clubmitglied oder der Mieter+, welche den Besucher mitbringt, verpflichtet sich, die Tischmiete in die Besucherkasse einzuzahlen und den Betrag im Gästebuch einzutragen.
- e) Ist ein Besucher mehrmals im Spielraum anzutreffen, kann er angehalten werden, selbst als Clubmitglied oder Mieter im Club einzutreten.



- f) Direkte Familienangehörige (Ehepartner/Kinder) eines Clubmitgliedes oder Mieters+ sind berechtigt, unentgeltlich im Raum zu spielen. Diese Regelung entfällt für Mieter ! Familienangehörige haben allen anderen Clubmitgliedern sowie Mietern+ Vortritt zu gewähren.
- g) Ein Clubmitglied oder ein Mieter + kann Besucher mit triftigem Grund auffordern, den Spielraum unverzüglich zu verlassen.

## **Artikel 9 : Schlussbestimmungen**

### **Absatz A : Haftbarkeit**

Der Club ist gegenüber Drittpersonen nur bis zum Betrag seines Vermögens haftbar. Jede Haftung der Clubmitglieder und Mieter+ oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### **Absatz B : Statutenrevision**

Ein Antrag auf gänzliche Statutenrevision kann durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Clubmitglieder und Mieter+ an den Vorstand zu Händen der nächsten GV gestellt werden, welche die Annahme oder Ablehnung der Revision beschliesst.

Spätestens 30 Tage nach Annahme des Revisionsbegehren muss der ausgearbeitete Statutenvorschlag von jedem Mitglied eingesehen werden können.

Frühestens 3 Monate nach Annahme des Revisionsbegehren muss eine aGV stattfinden, die mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen über die Anträge entscheidet.

Abänderungsanträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der aGV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **Absatz C : Auflösung**

Die Auflösung und Liquidation des Clubs kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufene GV beschlossen werden. An dieser GV müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Clubs anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite GV einberufen, die über die Auflösung und Liquidation entscheidet.

### **Absatz D : Liquidation**

Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so führt der Vorstand, gemäss GV – Beschluss, die Liquidation durch, sofern diese keine andere Stelle hierfür bestimmt.

### **Absatz E : Inkrafttreten der Statutenänderungen**

Änderungen an einer Generalversammlung treten nach der Annahme mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Steinach, 05.06.2010



## Anhang 1: „Rückvergütungen, Prämien“

1. **Prämie** : CH – Meistertitel → **Fr. 500.--** in seiner Kategorie

**Bedingung :**

- im rückliegenden Jahr mind. 10 x am Clubabend anwesend
- Weitergabe von Tips und Anweisungen an andere Mitglieder
- Snooker – Lizenz und Clubmitglied

2. **Prämie** : 1. Rang an Open – Turnieren → **Fr. 300.—** Jugend – Open Fr. 100.--

**Bedingungen :**

- Snooker – Lizenz und Clubmitglied

3. **Prämie** : 1. Rang an einem QT (keine QT - Open) → **Fr. 100.—**

**Bedingungen :**

- Snooker – Lizenz und Clubmitglied

4. **Jugendförderung**: Bezahlung der Lizenz/Stargebühr für QTs → **250.—**

**Bedingungen:**

- Clubmitglied
- Jugendlicher oder Schüler

Sämtliche Rückvergütungen und Prämien werden nur an der GV ausbezahlt.

Rückvergütungen und Prämien von Clubmitgliedern und Prämien von Mietern+, welche am Tag der GV nicht mehr Clubmitglieder oder Mieter+ sind, verfallen Gegenstandslos.

Steinach, 04. Juni 2010